

Grillen auf dem Balkon: nicht Jedermanns Geschmack Für den entspannten Grillspaß gibt es einiges zu beachten

Recklinghausen, 30. Mai 2008 – Grillen gehört für die meisten Deutschen zum Sommer wie Sonnencreme und Erdbeereis. Doch was tun, wenn kein eigener Garten zur Verfügung steht und der Nachbar im Mehrfamilienhaus kein Verständnis für die knisternde Holzkohle oder den Geruch von Steaks hat? Wie oft darf man sich den Grillspaß gönnen, ohne Angst zu haben, gemahnt oder sogar verklagt zu werden?

Sobald die Tage länger werden und die Temperaturen die 15 Grad-Marke knacken, werden die Elektro- und Holzkohlegrills auf Hochglanz gebracht und mit Leckereien belegt. Dazu ein paar nette Freunde, kalte Getränke und Musik aus der Stereoanlage – fertig ist der perfekte Sommerabend. Gibt es Vorschriften, die das Grillen auf dem Balkon regeln? Dazu Claus O. Deese, Geschäftsführer vom Mieterschutzbund e.V.: „Es gibt keine bundesweit einheitlichen Rechtsvorschriften, die regeln, wie oft gegrillt werden darf“ erklärt der Experte. „Daher gibt es immer wieder Fälle, in denen sich nicht gütlich geeinigt werden konnte, und die Gerichte einschreiten mussten“. So hat das Landgericht Bonn beispielsweise in einem Urteil festgelegt, dass Grillen auf dem Balkon von April bis September einmal im Monat erlaubt ist. Voraussetzung: Die übrigen Mitbewohner müssen zwei Tage vorher darüber informiert werden. (Aktenzeichen: 6 C 545/96).

Achtung bei neuen Mietverträgen

Eine weitere Besonderheit gibt es bei neuen Mietverträgen: Laut dem Landgericht Essen (Aktenzeichen: Landgericht Essen 10 S 438/01) dürfen Vermieter per Mietvertrag ein Grillverbot auf Balkonen verhängen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob der Mieter einen Holzkohle- oder Elektrogrill benutzt.

Pressemitteilung



Claus O. Deese: „Ignoriert der Mieter diese Anordnung, kann der Vermieter ihn abmahnen und im Wiederholungsfall sogar fristlos kündigen. Das Grillverbot darf allerdings nicht nachträglich ausgesprochen werden oder in die Hausordnung bzw. als Zusatz in den bestehenden Mietvertrag aufgenommen werden“.

Lärmschutzverordnungen

Wenn das Grillen mit Freunden zu einer handfesten Party ausufert, sind die Zeiten zu beachten, die oftmals auch im Rahmen der örtlichen Lärmschutzverordnungen geregelt sind: Tagsüber darf der Mieter auf dem Balkon essen und trinken und sich in normaler Lautstärke unterhalten. Gelegentlich darf auch eine Party veranstaltet werden. Allerdings dürfen dadurch die Nachbarn nicht unzumutbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr muss dann auf die Einhaltung der Nachtruhe geachtet werden, so dass dann auch in normaler Gesprächslautstärke auf dem Balkon nicht mehr weitergefeiert werden darf. Bis zu diesem Zeitpunkt darf sich aber über ein lebhaftes Gespräch und über Gläserklirren niemand aufregen.

Bei all diesen Vorschriften rät Claus O. Deese: „Eine Einladung der Nachbarn zu einem Gläschen Sekt oder einer leckeren Grillwurst wirkt oft Wunder. So pflegen Sie ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis und beugen eventuellen Streitigkeiten vor“.

3.013 Zeichen

Pressemitteilung



Der Mieterschutzbund wurde am 5.3.1988 von Carl-D.A. Lewerenz und Claus O. Deese gegründet und hat rund 14.500 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Herne und Bottrop.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs

Schmalkaldener Straße 16

22761 Hamburg

T: 040/555 838 50

F: 040/947 937 26

E: info@pr-affairs.de